



Jetzt die KH-App herunterladen:

www.kh-os.de

26. Oktober 2018 / Schlüter

Wer muss wann arbeiten?

Die Feiertagsregelung 31.10. und 01.11.2018

Bei Arbeitnehmern mit wechselnden Einsatzorten oder wenn Unternehmen Betriebe in verschiedenen Bundesländern haben, kann sich die Frage stellen, welches lokale Feiertagsrecht (welche Feiertage) anzuwenden ist. **Maßgeblich für die Feiertage sind weder der Sitz des Arbeitgebers noch der Wohnsitz des Arbeitnehmers, sondern die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse am Arbeitsort.** Die öffentlich-rechtlichen Feiertagsgesetze gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich am fraglichen Tag zur Arbeit in dem Bundesland aufhalten.

Im konkreten Fall mit Anwendung des neuen Feiertags am 31.10.18 hat dies zur Folge, dass Arbeitnehmer, die in Niedersachsen arbeiten, an diesem Tag den Feiertag in Anspruch nehmen, und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen zur Arbeit verpflichtet sind, auch wenn sie in Niedersachsen wohnen.

Umgekehrtes gilt am 01.11.18.

Einzelne betriebliche Regelungen sind zu treffen, wenn für Filialen in Nordrhein-Westfalen in Niedersachsen produziert wird und die Produktion am 31.10.18 ausfällt.

Gegebenenfalls ist Feiertagsarbeit bei der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht anzumelden.

Ihre

KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK

Unsere Aktion „Nebenan ist hier.“ läuft auf vollen Touren! Ist Ihr Betrieb schon dabei? Haben Sie unsere Postkarte erhalten? Haben Sie Ihre Gewinnchance schon genutzt? Weitere Infos unter www.nebenanisthier.de und bei Herbert Tiemann, Tel. (0541) 96110-13, E-Mail: tiemann@kh-os.de